



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1583/11 - Gr/Di/Lw

Bei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum
und Gegenstand dieses Schreibens anführen

Bundesgesetz, mit dem das
Bundesgesetz über Wohnungs-
beihilfen aufgehoben wird sowie
Novellen zum Arbeitslosenver-
sicherungsgesetz, zu den Ver-
sorgungsgesetzen und zu den
Sozialversicherungsgesetzen;
Entwurf - Stellungnahme

4010 Linz, am 29. August 1983
Landhaus — Klosterstraße 7 Tel. 720

GESETZENTWURF	
Z.	22 -GE/1983
Datum:	1. SEP. 1983
Verteilt	1983 -09- 02 fedlaeck

Dr. Hojek

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme
zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ver-
sandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1583/11 - Gr/Di/LwBei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum
und Gegenstand dieses Schreibens anführen

4010 Linz, am 29. August 1983

Landhaus — Klosterstraße 7 Tel. 720

Bundesgesetz, mit dem das
Bundesgesetz über Wohnungs-
beihilfen aufgehoben wird sowie
Novellen zum Arbeitslosenver-
sicherungsgesetz, zu den Ver-
sorgungsgesetzen und zu den
Sozialversicherungsgesetzen;
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 30.405/51-V/1/1983 vom 12.7.1983

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung
Stubenring 1
1011 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu den mit
der dortigen Note vom 12. Juli 1983 versandten Gesetzent-
würfen folgendes zu bemerken:

Kompetenzrechtliche Grundlage für die Erlassung von Gesetzen
betreffend die Wohnungsbeihilfe durch den Bund ist die Ver-
fassungsbestimmung des Art. I des Bundesgesetzes
BGBl.Nr. 163/1956. Wenngleich diese Verfassungsnorm ihrem
Wortlaut nach lediglich auf Änderungen oder Ergänzungen des
Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen, BGBl.Nr. 229/1951, ab-
stellt, kann bei extensiver Interpretation darin wohl auch
die Begründung einer Bundeskompetenz zur Aufhebung dieses
Gesetzes erblickt werden. Da diese Verfassungsbestimmung aus-
schließlich an das aufzuhebende Gesetz geknüpft ist, wird
sie - wie dies auch die Erläuterungen zum Ausdruck bringen -
mit der Verabschiedung des Gesetzentwurfs gegenstandslos.

b.w.

- 2 -

Wenngleich sie damit keine taugliche Grundlage für gesetzgeberische und Vollzugsmaßnahmen des Bundes in Belangen, für die das B-VG etwas anderes bestimmt, darstellen kann, muß aus grundsätzlichen föderalistischen Erwägungen darauf gedrungen werden, daß diese - jedenfalls theoretisch - Länderkompetenzen einschränkende Sonderverfassungsvorschrift ehestens - möglichst bereits mit einer Verfassungsbestimmung im Rahmen des gegenständlichen Gesetzesvorhabens - aus der Verfassungsrechtsordnung ausgeschieden wird.

Legistisch unbefriedigend ist der Titel des Entwurfs für die 39. ASVG-Novelle. Im Art. III dieses Entwurfs sind Anordnungen vorgesehen, die auf materielle Derogationen von Bestimmungen des Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 200/1967, und des Notarversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 66/1972, hinauslaufen. Dies bringt der Titel des Gesetzentwurfs jedoch nicht zum Ausdruck. Demgegenüber ordnet Pkt. 71 der Legistischen Richtlinien 1979 an, das *leges fugitivae* zu vermeiden sind. Dieser Empfehlung sollte Rechnung getragen werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

